

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2025/422 von Juliana Weber Killer: «Überlastung Frauenhaus beider Basel»

2025/422

vom 3. Februar 2026

1. Text der Interpellation

Am 25. September 2025 reichte Juliana Weber Killer die Interpellation «Überlastung Frauenhaus beider Basel» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Die beiden wichtigsten Anlaufstellen in der Region Basel für Frauen, die bedroht, geschlagen oder zu sexuellen Handlungen gezwungen wurden, sind überlastet: Das Frauenhaus beider Basel und das Frauenhaus Wohnen für Frauen und Kinder (WFK) mit ihren insgesamt 33 Schutzplätzen müssen immer wieder Personen abweisen. Diese Zahl hat in den vergangenen Jahren markant zugenommen. So konnten die beiden Häuser im Jahr 2024 insgesamt 330 Frauen und Kinder nicht aufnehmen. Das sind mehr als doppelt so viele wie im Vorjahr und ebenfalls markant mehr als 2022, als die beiden Institutionen 200 Personen abweisen mussten. Rund ein Fünftel der Betroffenen wurden im vergangenen Jahr an andere Institutionen weitervermittelt. Parallel dazu hat die Auslastung in den beiden Häusern zugenommen. Sie lag im vergangenen Jahr im Frauenhaus beider Basel bei 96,2 Prozent und im WFK bei 90,2 Prozent. Mit anderen Worten: Im Frauenhaus ist im Schnitt nicht mal einer der 17 Plätze frei, im WFK knapp zwei. Baselland hat seinen Beitrag ans Frauenhaus um 200'000 Franken erhöht und zahlt nun für die vier Jahre insgesamt 3,57 Millionen Franken.

- 1. Wie beurteilt die Regierung die Tatsache, dass im Jahr 2024 mehr als 330 Frauen und Kinder in akuten Krisensituationen nicht aufgenommen werden konnten?*
- 2. Welche Schlussfolgerungen zieht die Regierung daraus, dass die Zahl der Abweisungen in-
nert zwei Jahren von 200 auf 330 gestiegen ist?*
- 3. Plant die Regierung kurzfristige Massnahmen, um zusätzliche Schutzplätze zu schaffen, damit die Aufnahmequote verbessert werden kann?*
- 4. Gibt es Überlegungen, regionale Übergangslösungen wie temporäre Notunterkünfte oder de-
zentrale Schutzwohnungen einzurichten?*
- 5. Ist die Regierung bereit, die Finanzierung über den bisherigen Beitrag hinaus an den tatsächli-
chen Bedarf anzupassen?*

6. *Wie stellt die Regierung sicher, dass auch langfristig eine stabile Finanzierung für die Frauenhäuser gewährleistet bleibt, ohne dass es jährlich zu Engpässen kommt?*

2. Einleitende Bemerkungen

Schutzunterkünfte sind ein zentrales Angebot, um Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhindern und zu bekämpfen. Die Istanbul-Konvention¹ verpflichtet die Vertragsstaaten, ausreichend Schutzplätze für gewaltbetroffene Frauen und Kinder zur Verfügung stellen. Ergänzend dazu sieht das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5) vor, dass die Kantone Notunterkünfte zur Verfügung stellen. Gleichzeitig regelt das kantonale Gesetz über Beiträge an Frauenhäuser und ähnliche Institutionen (Frauenhausgesetz, SGS 856) die Beteiligung des Kantons Basel-Landschaft an der Finanzierung der anerkannten Frauenhäuser in der Region.

Die Frauenhäuser übernehmen mit ihrem Angebot eine öffentliche Aufgabe für die Kantone. Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt haben sich zur Erfüllung dieser Aufgabe zusammengeschlossen und unterstützen partnerschaftlich das Frauenhaus beider Basel (FHbB) und das Frauenhaus Wohnen für Frauen und Kinder (WFK). Aktuell stehen 47 Schutzplätze für Frauen und Kinder zur Verfügung. 24 Plätze befinden sich im FHbB. Davon sind 7 Plätze der teilstationären Einheit «PasserElle» zuzurechnen. Im WFK sind 23 Plätze vorhanden, wovon 6 Schutzplätze teilstationär erst seit Oktober 2025 und auf Projektbasis in Betrieb genommen wurden.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Region Basel mit den bestehenden Schutzplätzen über ein tragfähiges Angebotsnetzwerk für gewaltbetroffene Frauen mit oder ohne Kinder verfügt. Zwar sind die Anforderungen hoch und die Nachfrage steigt derzeit, doch deuten die bereinigten Zahlen darauf hin, dass keine strukturelle Unterversorgung vorliegt respektive einer zusätzlichen Nachfrage mit den aktuellsten Mittel- und Angebotserweiterungen begegnet werden kann. Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt haben bereits wichtige Massnahmen ergriffen – Kapazitätserweiterung, Ermöglichung von Personalaufstockung und -sicherung, Einführung von Übergangswohnungen –, und die Finanzierung wurde für die Periode 2025 bis 2028 deutlich erhöht. Zugleich ist die Revision des OHG im Gange, welche künftig weniger ausserkantonale Anfragen in den hiesigen Frauenhäusern verspricht.

Die zuständige Fachstelle der Sicherheitsdirektion beobachtet Nachfrage- und Auslastungstrends engmaschig gemeinsam mit den Trägerschaften und steht bereit, dem Regierungsrat zeitgerecht und bedarfsgerecht zusätzliche Massnahmen zu beantragen oder die Leistungsvereinbarungen während der laufenden oder in den nachfolgenden Perioden anzupassen. Damit wird sowohl kurzfristig als auch langfristig eine stabile und bedarfsgerechte Versorgung von gewaltbetroffenen Frauen und Kindern in der Region Basel sichergestellt.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie beurteilt die Regierung die Tatsache, dass im Jahr 2024 mehr als 330 Frauen und Kinder in akuten Krisensituationen nicht aufgenommen werden konnten?*

Aus Sicht des Regierungsrats ist es sehr ernst zu nehmen, wenn Frauen und Kinder in akuten Krisensituationen nicht aufgenommen werden können. Wie nachfolgend dargelegt wird, sind die Zahlen allerdings differenziert zu betrachten und weisen derzeit nicht auf einen grundsätzlich akuten Platzmangel hin. Zunächst ist festzuhalten, dass für die Region Basel im Jahr 2024 von 41 und nicht von 33 Schutzplätzen auszugehen ist. Die sieben Plätze der teilstationären Einheit «PasserElle» des FHbB zählen ebenfalls im Sinne der Istanbul-Konvention als Schutzplätze. Zudem kann die Zahl der Frauen und Kinder, die abgewiesen werden mussten, nicht bestätigt werden.

¹ [Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt \(Istanbul-Konvention\) \(mit Anhang\), SR 0.311.35.](#)

Leider konnten tatsächlich ca. 54 Frauen mit oder ohne Kinder im Jahr 2024 aus **Platzgründen** nicht aufgenommen werden. Restliche 240 Abweisungen beruhen auf anderen Gründen (ausserkantonale Fälle, internationale Fälle, direkte Weiterleitung an das WFK, Triagierung an Opferhilfe oder andere Institutionen, Personalmangel). Hinzuweisen ist zudem darauf, dass die Statistiken fehleranfällig sind. Die Zahlen werden in Krisensituationen oder mitten in der Nacht erfasst.

Zu den Abweisungen aus Platzgründen ist weiter anzumerken, dass die betroffenen Frauen und Kinder in solchen Situationen dennoch unterstützt werden. Es wird jeweils versucht, bei einem anderen Frauenhaus oder über die OHBB einen geeigneten Platz zu organisieren. In Notfallsituationen (z.B. nachts) können die Frauenhäuser zudem kurzfristige Platzierungen in Hotels veranlassen.

Der Regierungsrat nimmt die hohe Nachfrage sehr ernst, denn sie zeigt, dass der Bedarf nach Schutz- und Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Frauen und Kinder in der Region nach wie vor hoch ist. Eine strukturelle Unterversorgung an Schutzplätzen im Sinne der Istanbul-Konvention lässt sich aus den dargelegten Zahlen jedoch nicht ableiten. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls für die Zukunft entscheidend, dass die Kantone erst kürzlich im Zuge der laufenden Leistungsperiode 2025 bis 2028 mit den beiden Frauenhäusern jeweils deutliche Erhöhungsbeiträge zusprachen, die einerseits das bestehende Platzangebot insbesondere personell nachhaltig sichern sowie ein Übergangsangebot im WFK im Sinne der «PasserElle» des FHbB ermöglichen sollen (vgl. nachstehende Ziff. 3 ff.).

2. Welche Schlussfolgerungen zieht die Regierung daraus, dass die Zahl der Abweisungen innert zwei Jahren von 200 auf 330 gestiegen ist?

Die Auslastung der beiden Frauenhäuser lag in den vergangenen fünf Jahren zwischen 62 % und 96 %. Dies ergibt einen Belegungsdurchschnittswert von 75.4 % (WFK) resp. 82.6 % (FHbB) (vgl. nachfolgende Tabelle 1). Die Frauenhäuser sind als Kriseninterventionsstellen mit einem unplanmässigen und schwankenden Bedarf an Schutzplätzen konfrontiert und müssen stets genügend Ressourcen vorhalten, um weitere Frauen und deren Kinder aufnehmen zu können. Die optimale Auslastung wird in der Literatur deshalb mit 75% angegeben². Die Auslastung in den Frauenhäusern liegt damit nur wenig über dem angegebenen Richtwert, wobei die Tendenz gemäss den aktuellsten Belegungszahlen aus dem Jahr 2025³ steigend ist.

Bei den untenstehenden Belegungswerten zu berücksichtigen ist, dass ausserkantonale Fälle, respektive solche aus dem Ausland, bei der Auslastung der Häuser einen nicht unerheblichen Anteil ausmachen (23 % FHbB, 18 % WFK). Aufgrund der OHG-Teilrevision⁴, welche unter anderem alle Kantone verpflichtet, genügend Plätze zur Verfügung zu stellen, ist längerfristig davon auszugehen, dass die ausserkantonalen Anfragen zurückgehen dürften (bzw. nur noch bei Hochrisikofällen gemacht werden), weil die Kantone ihr Angebot ausbauen werden müssen, womit die Auslastung insgesamt sinken wird.

² Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) zur Finanzierung von Frauenhäusern und zur Ausgestaltung von Anschlusslösungen vom 27. Mai 2021.

³ Beide Frauenhäuser sind seit anfangs 2025 hoch belegt (etwas über 75%). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zusatzfinanzierungen gemäss Leistungsvereinbarung 2025 bis 2028 der Kantone für beide Schutzhäuser aufgrund von Verhandlungsverzögerungen erst im August 2025 rückwirkend per 1. Januar 2025 entrichtet werden konnten, vgl. Ziff. 3.

⁴ [Teilrevision des Opferhilfegesetzes](#).

Jahr	FHbB	WFK
2020	82 %	–*
2021	79 %	62 %
2022	80%	69.8 %
2023	76 %	79.7 %
2024	96 %	90.2 %
Ø	82.6 %	75.4 %

Tabelle 1: Auslastung der beiden Frauenhäuser in %

* Das WFK erhält erst seit 2021 Staatsbeiträge.

Wie bereits unter Ziff. 1 aufgezeigt, sind die Abweisungszahlen nicht ausschliesslich auf Platzmangel zurückzuführen, sondern auch auf verschiedene andere Faktoren, wie ausserkantonale oder internationale Herkunft, Personalmangel oder fehlende Aufnahmevoraussetzungen. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ergibt sich für das Jahr 2024 ein bereinigtes Total von insgesamt 54 Schutzsuchenden. Entsprechend dem Jahr 2024 sind auch die aufgeführten Zahlen aus dem Jahr 2022 differenziert zu betrachten.

Der Regierungsrat beurteilt die Abweisungen deshalb derzeit nicht als akuten Hinweis auf eine unzureichende Anzahl von Schutzplätzen. Die Situation wird jedoch weiterhin eng beobachtet. Sollte die Nachfrage weiter zunehmen, wird die zuständige Fachstelle der Sicherheitsdirektion dem Regierungsrat im Rahmen der bestehenden Leistungsvereinbarungen mit den Frauenhäusern zeitgerecht Anpassungen beantragen oder vorzeitige Neuverhandlungen prüfen. Die zuständigen Fachstellen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt stehen hierzu in regelmässigem Austausch mit den beiden Frauenhäusern und der Opferhilfestelle beider Basel (OHbB). Sie beobachten und evaluieren den Bedarf laufend und gewährleisten so eine vorausschauende und koordinierte Planung der Opferhilfeinfrastruktur in der Region.

3. *Plant die Regierung kurzfristige Massnahmen, um zusätzliche Schutzplätze zu schaffen, damit die Aufnahmequote verbessert werden kann?*

Mit der erstmaligen Leistungsvereinbarung der beiden Basel mit dem WFK im Jahr 2021 sowie der Integration der teilstationären Einheit «PasserElle» in die Leistungsvereinbarung mit dem FHbB konnte die Zahl der Schutzplätze bereits von vormals 17 auf insgesamt 41 Plätze ausgebaut werden.

Die aktuellen Leistungsvereinbarungen 2025 bis 2028 mit den Frauenhäusern, welche im August 2025 abgeschlossen und rückwirkend per 1. Januar 2025 in Kraft getreten sind, stellen sicher, dass diese Mehrzahl an Plätzen auch weiterhin angeboten werden kann und dafür genügend personelle und sonstige Ressourcen verfügbar sind, sowie der steigenden Komplexität der Fälle Rechnung getragen wird. Die Leistungsvereinbarung mit dem WFK sieht zudem eine Erweiterung des bestehenden Angebots mit Übergangswohnungen analog zu den Plätzen der «PasserElle» des FHbB vor. Dieses ergänzende Angebot konnte im Oktober 2025 auf Projektbasis in Betrieb genommen werden und bietet Platz für insgesamt 6 weitere Betroffene. Damit besteht auch im WFK erstmals die Möglichkeit, Frauen und Kinder nach der akuten Krisenphase über eine gewisse Zeit in einer betreuten Übergangslösung zu begleiten und somit die Hauptplätze in den Frauenhäusern gezielter für Notfälle freizuhalten.

Per 1. Januar 2025 konnte überdies mit der OHbB und den beiden Basel eine neue Leistungsvereinbarung für weitere vier Jahre Laufzeit abgeschlossen werden. Gesichert werden mit den zusätzlichen Geldern einerseits die für die 24/7-Telefonnummer⁵ nötige erhöhte Erreichbarkeit und

⁵ [Zentrale Opferhilfe-Telefonnummer - SODK](#).

die damit einhergehende Aufstockung des Personals. Zudem wird der weiteren Zunahme der Fallzahlen – auch im Bereich Häusliche Gewalt – und deren zunehmender Komplexität Rechnung getragen. Ein grösserer finanzieller Spielraum ermöglicht der OHbB zudem eine bessere Koordination und Zusammenarbeit mit den Frauenhäusern, sind sie doch bei vielen Fällen involviert, überführen Klientinnen in die Schutzunterkünfte oder sorgen zusammen mit den Frauenhäusern für geeignete Anschlusslösungen. Darüber hinaus kümmert sich die OHbB um individuelle Übergangslösungen, wenn die Frauenhäuser voll belegt sind, um sicherzustellen, dass jede schutzsuchende Person einen sicheren Ort finden kann (für gewaltbetroffene Männer gilt dies ebenso).

Gemäss der Empfehlung des Europarats zur Istanbul-Konvention soll pro 10'000 Einwohner ein Familienzimmer zur Verfügung stehen, was 51 Plätzen für Basel-Landschaft und Basel-Stadt entspricht (BL 2024, 4. Quartal: 303'285; BS 2024, 4. Quartal: 207'515). Für die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt ergibt sich daraus ein Richtwert von rund zehn zusätzlichen gemeinsamen Plätzen, um auch in Spitzenzeiten sämtlichen Betroffenen einen Schutzplatz bieten zu können. Mit der Erweiterung des WFK-Angebots um 6 Schutzplätze wird dieser Richtwert fast erreicht.

Vor diesem Hintergrund sieht der Regierungsrat derzeit keinen Bedarf an weiteren kurzfristigen Ausbauprojekten. Die zuständigen Fachstellen der beiden Kantone stehen – wie bereits erwähnt – in engem, regelmässigem Austausch mit den Trägerschaften der Frauenhäuser und der OHbB, um die Auslastung und den Bedarf fortlaufend zu beobachten. Sollte sich im Verlauf der Leistungsperiode zeigen, dass trotz der getroffenen Massnahmen wiederholt und längerfristig Engpässe entstehen oder die Nachfrage strukturell zunimmt, wird die Regierung zeitgerecht mit den Frauenhäusern über mögliche Kapazitätserweiterungen oder Anpassungen der Leistungsvereinbarungen verhandeln.

4. Gibt es Überlegungen, regionale Übergangslösungen wie temporäre Notunterkünfte oder dezentrale Schutzwohnungen einzurichten?

Neben FHbB und WFK arbeitet die OHbB bei Kapazitätsengpässen mit Institutionen zusammen, die kurzfristig Notfallplätze anbieten können, wie beispielsweise die Wegwarte der Heime Auf Berg AG⁶. Sämtliche solcher Platzierungen werden über die OHbB den Kantonen als sog. Drittkosten verrechnet. Diese Einrichtungen verfügen jedoch weder über eine spezialisierte Beratung noch besondere Sicherheitsvorkehrungen und sind daher nur als kurzfristige Übergangslösungen geeignet. In Hochrisikofällen wird auf ausserkantonale Schutzunterkünfte zurückgegriffen.

Aufgrund des bisher Gesagten und der Einschätzung, dass keine strukturelle Unterversorgung vorliegt, erachtet der Regierungsrat eine Errichtung zusätzlicher temporärer Not- oder Schutzunterkünfte ausserhalb der etablierten Frauenhäuser derzeit nicht als sinnvoll und nicht als akut notwendig. Er setzt in Zukunft auf den Ausbau der bestehenden Schutzhäuser, insbesondere auf die Sicherstellung und Schaffung von teilstationären Einheiten wie die «PasserElle» und die neuen Übergangswohnungen des WFK.

5. Ist die Regierung bereit, die Finanzierung über den bisherigen Beitrag hinaus an den tatsächlichen Bedarf anzupassen?

Die Leistungsvereinbarungen mit den beiden Frauenhäusern werden jeweils für vier Jahre neu verhandelt und abgeschlossen. Dabei werden die Entwicklungen in der laufenden Periode sorgfältig geprüft und die finanziellen Beiträge an einen veränderten Bedarf angepasst. Dieses Vorgehen hat sich bewährt und wird auch künftig beibehalten.

Für die Periode 2025 bis 2028 wurden, wie bereits erwähnt, neue Leistungsvereinbarungen mit dem WFK und dem FHbB abgeschlossen, mit deutlich erhöhten Beiträgen gegenüber der vorangehenden Periode, um den Betrieb des bestehenden Platzangebots langfristig zu sichern, die per-

⁶ [Frauenwohngruppe – Heime Auf Berg AG](#).

sonellen Ressourcen zu stabilisieren und auszubauen und – in Bezug auf das WFK – Übergangswohnungen zu ermöglichen. Im Rahmen der Verhandlungen wurden die Mittel zwischen der ersten und zweiten Runde nochmals angepasst und substantiell erhöht; die Verträge traten rückwirkend per 1. Januar 2025 in Kraft und berücksichtigen aktuelle Entwicklungen.

Während der laufenden oder künftigen Leistungsperioden haben die Frauenhäuser die Möglichkeit, eine Erhöhung der Beiträge zu beantragen, sofern eine nachvollziehbare Bedarfsbegründung bzw. Finanzierungslücke ausgewiesen wird.

6. Wie stellt die Regierung sicher, dass auch langfristig eine stabile Finanzierung für die Frauenhäuser gewährleistet bleibt, ohne dass es jährlich zu Engpässen kommt?

Die langfristige und stabile Finanzierung der Frauenhäuser ist durch die bestehenden rechtlichen Grundlagen verbindlich geregelt. Sowohl die Istanbul-Konvention als auch das OHG verpflichten die Kantone, angemessene Schutz- und Unterstützungsangebote bereit zu stellen. Das kantonale Frauenhausgesetz konkretisiert dies und sieht Leistungsvereinbarungen mit einer Laufzeit von vier Jahren vor (§ 3 Abs. 1 Frauenhausgesetz).

Durch diese vierjährigen Leistungsvereinbarungen wird Planungssicherheit geschaffen. Zugleich sorgen die zuständigen Fachstellen mittels regelmässigen laufenden Bedarfserhebungen, Auslastungsanalysen und Gesprächen mit den Trägerschaften dafür, dass die Finanzierung bedarfsgerecht ausgestaltet wird. So werden jährliche Engpässe vermieden und eine langfristige Stabilität gewährleistet.

Mit der laufenden Teilrevision des OHG auf Bundesebene sollen zudem künftig Leistungen – insbesondere im Bereich schweizweiter Platzkapazitäten sowie medizinischer und rechtsmedizinischer Hilfe – gestärkt werden. Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt werden diese Entwicklungen aktiv begleiten und im Rahmen ihrer Leistungsvereinbarungen mit den Frauenhäusern prüfen, wie sich daraus sich ändernde Anforderungen im Bereich Opferhilfe und Schutzunterkünfte auswirken.

Liestal, 3. Februar 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich